

kischer Zeit die Nutzung der Gemeinmark stets Pertinenz des Sonderguts war¹; mit dem Sondergut ging in jedem Fall auch diese Pertinenz in die Hand des neuen Besitzers über. Gerade aus der engen Verquickung von Gemeinnutzung und Sondergut, glaube ich, ist das Widerspruchsrecht überhaupt abzuleiten. Diese Verquickung spricht aber ganz entschieden gegen das Widerspruchsrecht der Nachbarn = Anlieger. Vom Hervorbrechen des Volksrechts nach dem Zerfall der fränkischen Gesetzgebung war oben die Rede². So sehen wir auch noch vor der Zeit der Weistümer das Zustimmungsgesetz bei Landvergaben wieder in Kraft treten. Heinrich II. schenkt 1008 der Lütticher Kirche einen Forst mit allen Rechten 'secundum collaudationem comprovincialium inibi praedia habentium'³.

Wie die Niederlassung in der Mark dem Fremden ohne Einwilligung aller Gemarkungsbewohner versagt war, so galt die Nutzung der Mark auch als ausschliessliches Recht ihrer Einwohner: 'Ad eorum opus quid ibidem manunt, . . . habeant potestatem et alios extraneos non habeant licentiam dare'⁴. Der Ausschluss der Nichtmärker ist auch damit ausgesprochen, wenn die Marknutzung beschränkt wird auf die, 'qui illic sedent'⁵; und die Weidenutzung des Nichtmärkers konnte der Einzelne nicht bloss auf seinem eigenen Grund und Boden verhindern⁶.

Das Vorhandensein von Gemeindebesitz ist durch die Gegenüberstellungen 'cum silvis communibus sive specialibus'⁷, 'silvis communibus aut propriis'⁸ für die fränkische Zeit ebenso sicher bezeugt wie für die späteren Jahrhunderte. Auch die Pertinenzformeln reden eine deutliche Sprache mit der beständigen Aufzählung von 'prata, pascua' und auch 'communia'; denn wäre die 'marca communis' eine 'res nullius' gewesen, dann hätte ja das Recht auf sie nicht verschenkt oder verkauft zu werden brauchen. Abgesehen von den grossen, auch in der Frühzeit bekannt-

1) Buch I 399; s. aber auch Wopfner, Beitr. 34 S. 8, Anm. 1.

2) Oben S. 743. 3) MG. Diplomata III Nr. 184; s. auch Nr. 188. 496; Dipl. IV Nr. 173; vgl. Schotte a. a. O. 24; eine andere Erklärung gibt Varrentrapp a. a. O. 242 unter Berufung auf Schotte. 4) St. Galler Urkundenbuch (herausg. von Wartmann) I Nr. 85.

5) Ebenda II Nr. 740; beide Stellen nennt Kowalewsky, Ökonom. Entwicklung Europas I 316. 318. 6) S. oben S. 711 Anm. 2. 7) Chabert, Bruchstück einer Staats- u. Rechtsgesch. der deutsch-österr. Länder (Denkschr. der K. Akad. d. Wiss. IV, 1853) 19.

8) MG. Formulae 385 Nr. 9; s. Wopfner, Beitr. 34, 29.